



EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

an							a/s.
Datum							
Visa							
22.FEB. 1977							
Ref.	116.2						

Schweizerische Botschaft
Washington

DD
WAB
Freydes
Publikums?

18/2. Pro.

Ihr Zeichen Votre référence	Ihre Nachricht vom Votre communication du	Unser Zeichen Notre référence	Datum Date
116.2-DD/rr	26.1.1977	p.A.15.21.1-JD/LT/hk	14.2.1977

Gegenstand: Ausübung der politischen Rechte durch
Objet: schweizerisch-amerikanische Doppelbürger

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 26. Januar 1977, dem Sie die Photokopie eines nicht datierten Briefes unseres Generalkonsulates in New York, das Zirkularschreiben Nr. 224 vom 7. März 1962 Ihrer Botschaft sowie ein Memorandum des Advokaturbüros Arnold und Porter, erstellt durch Me P. Macrory, beilegte. Dieses Gutachten kommt in der Hauptsache zum Schluss, dass nach gegenwärtigem Stand der Gesetzgebung Personen, welche amerikanische Staatsbürger sind oder es durch Geburt oder Naturalisation werden, ihre Staatsangehörigkeit wegen der Stimmabgabe in einer ausländischen politischen Wahl nicht zu verlieren riskieren.

Wir möchten vorerst nicht verfehlen, Ihnen für die sehr nützlichen Unterlagen und Abklärungen unseren besten Dank auszusprechen. Wir haben davon mit grossem Interesse Kenntnis genommen, umso mehr, als wir bisher immer der Meinung waren, dass die schweizerisch-amerikanischen Doppelbürger bei einer Beteiligung an schweizerischen Wahlen und Abstimmungen ihr amerikanisches Bürgerrecht unter Umständen verlieren könnten.

Mit Ihnen sind wir der Auffassung, es sei in erster Linie zu berücksichtigen, dass es sich um die Anwendung amerikanischer* handelt, wofür nicht die schweizerischen Behörden zuständig sind. Im Streitfall wäre es wohl ausschliesslich Sache der amerikanischen Gerichte darüber zu befinden, ob ein schweizerisch-amerikanischer Doppelbürger, der in der Schweiz seine politischen Rechte ausgeübt hat, deswegen das amerikanische Bürgerrecht verliert.

Beilagen:
Annexes:

Kopie an
Copie à

*Gesetze

- 2 -

Die noch so wertvollen Untersuchungen Ihres Vertrauensanwaltes, so überzeugend sie wirken, gewähren einem Mitbürger keinen genügenden Schutz, wenn es darum geht, über Sein oder Nichtsein des US-Bürgerrechts zu entscheiden. Es ist auch zu beachten, dass die Gesetzgebung und die Gerichtspraxis, wie die Erfahrungen der letzten Jahre und Jahrzehnte beweisen, häufig ändern können.

Unter diesen Umständen ist es Sache der Interessenten die Risiken, die mit der Ausübung der politischen Rechte in der Schweiz verbunden sein könnten, abzuschätzen; dies umso mehr, als die in Betracht fallenden Fälle tatbeständlich recht verschiedenartig sein können.

Schliesslich ist zu unterstreichen, dass für den Auslandsschweizer die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten kein Obligatorium darstellt. Die Stimmabgabe erfolgt, wie sich aus dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 ergibt, freiwillig.

Wir begrüßen Ihre Absicht, die schweizerischen Vertretungen in den USA über die erwähnte Untersuchung zu orientieren. Indessen sollten die Vertretungen im Sinne unserer Darlegungen darauf aufmerksam gemacht werden, dass verbindliche Erklärungen nicht am Platze und für die Beurteilung eines Streitfalles, bei dem das Bestehen des amerikanischen Bürgerrechts zur Diskussion steht, nur die amerikanischen Behörden zuständig sind. Abgesehen von der Orientierung der Vertretungen stellt sich die Frage, ob eine Mitteilung in der Swiss American Review veröffentlicht werden sollte. Vorläufig halten wir eine solche Mitteilung nicht für unerlässlich, da anscheinend die Zahl der Fragesteller bisher nicht überaus gross gewesen ist. Die Redaktion eines solchen Textes müsste zudem genau überlegt werden.

Es würde uns interessieren zu vernehmen, ob Sie sich unsern Ueberlegungen anschliessen können. Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Auslandsschweizerdienst

Jaccard

(Jaccard)

70
Kontaktperson
Tür
im
1/20